

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der Brauerei Ruhland Remus Quelle GmbH & Co. KG [nachstehend „Remus Quelle“ genannt] und ihren Geschäftspartnern [nachstehend „Kunde“ genannt] für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und sind Gegenstand des Vertrages. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten grundsätzlich nicht, auch wenn der Kunde diese seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

2. Angebote und Aufträge

Unsere Angebote sind frei bleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Auslieferung der Ware zustande.

3. Lieferung

- Eine Direktlieferung erfolgt – bei rechtzeitiger Bestellung – gemäß der Tourenplanung der Remus Quelle.
- Bei einem etwaigen Lieferverzug, soweit er nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, sind Schadenersatzansprüche jeder Art ausgeschlossen.
- Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.

4. Gewährleistung

- Der Kunde hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen. Flaschenbruch sowie Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/ oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise – auch bei Anlieferung von Paletten – sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, schriftlich geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift. Der Kunde hat der Remus Quelle für den geltend gemachten Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- Mit Austausch der reklamierten Ware hat der Kunde keinen Anspruch auf weiteren Schadenersatz.
- Schadenersatzansprüche gegen die Remus Quelle können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird lediglich gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und die Pflichtverletzung auf der Betriebsorganisation der Remus Quelle beruht, sofern die leichte Fahrlässigkeit auf nicht vertragswesentlichen Nebenpflichten beruht, haftet die Remus Quelle im Übrigen nicht. Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
- Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Remus Quelle ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Zahlung

5.1. Preise

Die Lieferung/ Abholung erfolgt zu den am Tage der Belieferung/ Abholung vereinbarten gültigen Kundenpreise bzw. Abholpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.

5.2. Fälligkeit

Die Forderungen aus der Lieferung sind nach Rechnungserhalt zu den mit dem Kunden vereinbarten Konditionen fällig.

5.3. Abrechnungsbestätigung

Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Remus Quelle anzuzeigen. Andernfalls gelten diese als bestätigt und genehmigt, wenn die Remus Quelle den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

5.4. Verzug

Bei Zahlungsverzug hat die Remus Quelle das Recht, Barzahlung zu verlangen oder weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen. Die Remus Quelle ist berechtigt, ab Eintritt des Verzuges, die Zinsen in gesetzlich festgelegter Höhe zu verlangen.

Der Kunde kommt auch ohne Mahnung der Remus Quelle in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht nach Fälligkeit zu den vereinbarten Konditionen begleicht.

5.5. Zweifelhafte Zahlungsfähigkeit

Werden der Remus Quelle nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, beispielsweise wenn

er Zahlungen an uns oder Dritte nicht pünktlich leistet, können wir weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Kunden abhängig machen. Remus Quelle kann in diesem Falle dem Kunden eine angemessene Frist zur Vorauszahlung setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgerecht eingeht. Wurde die Ware bereits geliefert, wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig.

5.6. Aufrechnung

Der Kunde kann Ansprüche der Remus Quelle nur aufrechnen, wenn Gegenansprüche des Kunden gegenüber der Remus Quelle rechtskräftig festgestellt und von der Remus Quelle anerkannt sind oder wenn diese unstrittig sind.

5.7. Eigentumsvorbehalt

Die Remus Quelle behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung und der Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnis vor.

Die Waren dürfen vom Kunden weder zur Sicherung Dritter übereignet noch verpfändet werden.

Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in der im Betrieb des Kunden üblichen Weise erfolgen.

Die Forderung des Kunden gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Remus Quelle ab. Die Remus Quelle nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Remus Quelle ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung in Kenntnis zu setzen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.

6. Leergut

6.1. Eigentum

Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Kisten, Mehrweg-Glasflaschen, Paletten) wird dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Remus Quelle.

6.2. Pfand

Remus Quelle berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für das Leergut. Die Pfandbeträge sind zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer fällig.

Die Pfandbeträge gelten in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen jeglicher Art, sondern dienen lediglich der Sicherheit.

6.3. Rückgabe

Der Kunde hat das Leergut zurückzugeben, im Falle der Selbstabholung zurückzubringen. Mehrrückgaben in unangemessener Höhe kann die Remus Quelle zurückweisen.

Für nicht zurückgegebenes Leergut ist Schadenersatz zu leisten, wobei das eingezahlte Pfandgeldguthaben angerechnet wird.

6.4. Abrechnungsverpflichtung

Das zurückgegebene Leergut wird auf der aktuellen Rechnung verrechnet. Andernfalls wird eine Gutschrift erstellt.

6.5. Leergutauszüge

Die von der Remus Quelle dem Kunden zugestellten Leergutsalden gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einwendung erhebt und die Remus Quelle den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.

6.6. Sonderregelung bei Direktdistribution

Die Remus Quelle ist nur verpflichtet, Kisten mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Remus Quelle ausgelieferten Flaschenarten (Mehrwegglas) zurückzunehmen.

7. Sonstiges

7.1. Datenverarbeitung

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gem. § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

7.2. Gerichtsstand/ Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Memmingen. Erfüllungsort ist Niederrieden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.